



DFV

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

Deutscher Fleischer-Verband e.V. • Kennedyallee 53 • 60596 Frankfurt/Main

Frau Bundesministerin
Julia Klöckner
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
11055 Berlin

Deutscher Fleischer-Verband e.V.
Kennedyallee 53
60596 Frankfurt am Main

Tel. 0 69 / 6 33 02 – 0
Fax 0 69 / 6 33 02 – 150

E-Mail:
info@fleischerhandwerk.de
www.fleischerhandwerk.de

12. April 2021

Änderung des Infektionsschutzgesetzes Sicherstellung des Abstands von 1,50 Metern im Verkauf

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Klöckner,

zur Verbesserung und zur Vereinheitlichung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes geplant. Grundsätzlich unterstützt das Fleischerhandwerk alle Schritte, die bei dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe geboten sind. Unsere Unternehmerinnen und Unternehmer werden sich Ihrer diesbezüglichen Verantwortung keinesfalls entziehen.

Besonders wichtig ist für uns die nach wie vor bestehende Forderung, dass im Verkauf ein Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen den Kunden einzuhalten ist. Durch gezielte, inzwischen bewährte Maßnahmen gelingt das an den Bedientheken der Fleischereien ausgezeichnet. Die Kunden nehmen vor der Theke einen festen Platz ein, so dass eine ständige Kontrolle durch Inhaber und Verkaufspersonal gegeben ist. Ein Umlaufen der Kunden, wie es in Selbstbedienungsläden des Einzelhandels erfolgt, ist damit ausgeschlossen. Dass jeweils nur so viele Kunden in das Ladengeschäft eingelassen werden, um diese Vorgabe einzuhalten, ist selbstverständlich.

Vor diesem Hintergrund macht uns Sorge, dass die jetzt diskutierte Regel vorsieht, dass es undifferenziert für alle Geschäfte, egal ob Bedienung oder Selbstbedienung, eine strikte Vorgabe geben soll. Eine Beschränkung der Kundenzahl von einem Kunden pro 20 m² Gesamtverkaufsfläche macht für einen Supermarkt mit unkontrollierbarem Kundenlauf sicher Sinn, für Geschäfte mit Verkauf in Bedienung ist diese Regel jedoch unnötig und wenig sachgerecht.

Bisher hat sich in den geltenden Länderregelungen bewährt, dass das entscheidende Kriterium der einzuhaltende Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen den Kunden ist. Dieser wird durchgängig eingehalten. Eine Zugangsbeschränkung bezogen auf die Verkaufsfläche macht im Bedienverkauf keinen Sinn. Dort ist der ständige

Mindestabstand ohne Flächenfestlegung sehr viel besser einzuhalten als in einem Selbstbedienungsladen mit Flächenfestlegung.

Wir möchten Sie bitten, sich in diesem Sinne für eine bundesgesetzliche Regelung einzusetzen, die dem substanziellen Unterschied dieser beiden Verkaufsformen Rechnung trägt. Maßgeblich muss der Mindestabstand sein. Eine Zugangsbeschränkung bezogen auf die Fläche des Verkaufsraums ist nur dann geboten, wenn dieser Abstand nicht sicher eingehalten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND



Herbert Dohrmann
Präsident



Martin Fuchs
Hauptgeschäftsführer